

Richtlinie

zur Beantragung von Fördermitteln im
Landesprogramm

„Solidarisches Zusammenleben der Generationen“
für die Thüringer-Eltern-Kind-Zentren (ThEKiZ)

im

Unstrut-Hainich-Kreis

- Der Landrat -



Inhaltsverzeichnis

1.	Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen	3
2.	Projektziele.....	3
3.	Fördergebiet und Antragsberechtigung.....	4
4.	Gegenstand der Förderung	5
4.1	Förderung bestehender Thüringer-Eltern-Kind-Zentren.....	5
4.2	Entwicklung neuer Thüringer-Eltern-Kind-Zentren.....	5
4.3	Prozessbegleitung.....	5
5.	Finanzierung – Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	6
5.1	Zuwendungsart	6
5.2	Finanzierungsform und -art	6
5.3	Zuwendungsfähige Ausgaben	6
6.	Einrichtungsverbund.....	8
7.	Förderzeitraum und Bewilligung/Bescheidung	8
8.	Nebenbestimmungen	9
8.1	Anwendung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen.....	9
8.2	Vorzeitiger Maßnahmebeginn	9
8.3	Haushaltsvorbehalt und Rechtsanspruch	9
8.4	Ausschluss.....	9
8.5	Wirtschaftlichkeit und Vergabegrundsätze.....	9
8.6	Prüfrechte	9
9.	Sonstige Zuwendungsbestimmungen.....	10
9.1	Analyse der Ausgangslage	10
9.2	Einrichtungskonzeption	10
9.3	Raumkonzept.....	10
9.4	Ausstattung	10
9.5	Fachliche Empfehlungen.....	10
9.6	Prozessbegleitung.....	10
9.7	Austausch und Kooperation	11
10.	Verfahren.....	11
10.1	Antragsverfahren und Antragsfristen	11
10.2	Bewilligungsverfahren	11
10.3	Anforderungs- und Auszahlungsverfahren.....	12
10.4	Verwendungsnachweisverfahren.....	12
11.	Inkrafttreten und Außerkrafttreten	12

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

Der Unstrut-Hainich-Kreis gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie auf Grundlage der Richtlinie zum Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ in der jeweils geltenden Fassung Zuwendungen zur Förderung von Thüringer-Eltern-Kind-Zentren. Ziel ist es, Einrichtungen zu unterstützen, die ihren originären Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag mit Angeboten der Eltern- und Familienbildung sowie der Familienberatung und Familienhilfe verbinden und dadurch familienunterstützende Strukturen im Sozialraum stärken

Für die Umsetzung der Förderung sind die vom Thüringer Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie veröffentlichten fachlichen Empfehlungen und Qualitätsstandards für ThEKiZ in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Des Weiteren erfolgt die Förderung nach dieser Richtlinie auf Grundlage der folgenden gesetzlichen, haushaltsrechtlichen und fachlichen Bestimmungen:

- Sozialgesetzbuch (SGB) VIII in Verbindung mit den allgemeinen Regelungen des SGB I und SGB X
- § 4 Thüringer Familienförderungsgesetz (ThürFamFöSiG)
- § 1 Thüringer Gesetz zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren (ThürSenMitwBetG)
- § 9 Thüringer Chancengleichheitsförderungsgesetz (ThürChancenG)
- Allgemeine Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO)
- Haushaltssatzung des Unstrut-Hainich-Kreises in der jeweils geltenden Fassung
- Fachspezifischer integrierter Gesamtplan des Landkreises in der jeweils geltenden Fassung
- einschlägige Beschlüsse des Kreistages des Unstrut-Hainich-Kreises

Die Gewährung von Zuwendungen erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel des Unstrut-Hainich-Kreises sowie vorbehaltlich der Bereitstellung entsprechender Mittel des Freistaats Thüringen im Rahmen des Landesprogramms „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“. Die Zuwendung wird als freiwillige Leistung des Landkreises gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Sofern Landesmittel für das jeweilige Haushaltsjahr nicht oder nicht in der bisherigen Höhe zur Verfügung gestellt werden, kann eine Förderung nach dieser Richtlinie ganz oder teilweise entfallen oder entsprechend reduziert werden.

Thüringer-Eltern-Kind-Zentren werden als Maßnahme der Familienförderung in den Fachspezifischen integrierten Gesamtplan des Unstrut-Hainich-Kreises im Rahmen des Landesprogramms „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ aufgenommen und als Leistung nach § 16 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie – eingeordnet.

Kindertageseinrichtungen, die eine Weiterentwicklung zu einem Thüringer-Eltern-Kind-Zentrum anstreben, können ebenfalls eine Förderung nach Maßgabe dieser Richtlinie beantragen. Die Fördervoraussetzungen für neu aufzunehmende Einrichtungen ergeben sich ergänzend aus den Regelungen unter Ziffer 4 Nummer 2 und 3 sowie den Anforderungen nach Ziffer 9 Nummer 6 dieser Richtlinie.

2. Projektziele

Zuwendungen an ThEKiZ-Einrichtungen werden im Landesprogramm im Handlungsfeld „Dialog der Generationen“ gewährt. Ziel ist die Stärkung inner- und außerfamiliärer Generationenbeziehungen durch familienfördernde, entlastende und unterstützende Angebote. ThEKiZ dient dabei als Anlaufstelle für generationsübergreifende Begegnung im Sozialraum.

Die Kindertageseinrichtungen entwickeln hierfür eine ausgeprägte Familien- und Sozialraumorientierung und arbeiten verbindlich mit Anbietern familienunterstützender Leistungen, Fachkräften sowie engagierten Bürgerinnen und Bürgern zusammen. Zu den möglichen Netzwerkpartnern zählen unter anderem Hebammen, Elternlotsen, Angebote der Frühen Hilfen, verschiedene Beratungsstellen, Krankenkassen, Mehrgenerationenhäuser, Familienzentren, Seniorenvertretungen, Migrationsdienste sowie Vereine und Verbände im Einzugsgebiet.

Zielgruppe sind Familien im Sozialraum der Einrichtung. Dem Landesprogramm liegt ein weiter Familienbegriff zugrunde, der alle Lebensformen umfasst, in denen Menschen generationenübergreifend füreinander Verantwortung übernehmen – von Kindern bis zu Seniorinnen und Senioren.

ThEKiZ soll die Lebensqualität von Familien im Sozialraum verbessern, insbesondere durch bedarfsorientierte Angebote, kurze und gut erreichbare Unterstützungsstrukturen, die Förderung von Selbsthilfepotenzialen sowie generationenverbindende Aktivitäten. Gleichzeitig leisten die Angebote einen Beitrag zur Armutsprävention, zum Ausgleich von Bildungsbenachteiligung, zur Gesundheitsförderung sowie zur Verringerung sozialer Ungleichheit und Vereinsamung.

3. Fördergebiet und Antragsberechtigung

Ein besonderer Schwerpunkt bei der Initiierung und Weiterentwicklung von ThEKiZ liegt auf einer bedarfsgerechten und möglichst flächendeckenden Berücksichtigung des gesamten Gebietes des Unstrut-Hainich-Kreises. Hierfür wurden sieben Planungsräume definiert:

- Mühlhausen mit Ortsteilen
- Bad Langensalza mit Ortsteilen
- Landgemeinde Nottertal-Heilingen Höhen und die Gemeinden Körner und Marolterode
- Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt und Gemeinde Herbsleben mit Großvargula
- Landgemeinden Unstrut-Hainich und Vogtei mit Kammerforst und Oppershausen
- Landgemeinde Südeichsfeld
- Gemeinde Unstruttal.

Basierend auf den jährlich zur Verfügung stehenden Gesamtmitteln kann grundsätzlich in bis zu fünf Planungsräumen jeweils eine Einrichtung gefördert werden. Die tatsächliche Anzahl der geförderten Einrichtungen richtet sich nach den im jeweiligen Haushaltsjahr verfügbaren Mitteln sowie den im Rahmen des Landesprogramms erforderlichen Schwerpunktsetzungen und Mittelumverteilungen. Eine Förderung kann daher auch für weniger als fünf Einrichtungen erfolgen. Ein Anspruch auf Förderung einer bestimmten Anzahl von Einrichtungen besteht nicht.

In den Städten Mühlhausen und Bad Langensalza soll jeweils eine Thüringer-Eltern-Kind-Zentrum-Einrichtung etabliert werden. In einem der beiden Mittelzentren kann die Umsetzung auch im Rahmen eines Verbundes von zwei Kindertageseinrichtungen erfolgen, die gemeinsam ein Thüringer-Eltern-Kind-Zentrum bilden (Zweierverbund). Sofern eine Verbundlösung umgesetzt wird, kann sich – vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sowie des Antragsvolumens – die Anzahl der geförderten Kindertageseinrichtungen auf bis zu sechs erhöhen. Für die Ausgestaltung und Umsetzung einer Verbundlösung sind die Regelungen unter Ziffer 6 dieser Richtlinie zu beachten.

Antragsberechtigt sind Träger von Kindertageseinrichtungen, die im Landkreis Unstrut-Hainich eine Kindertageseinrichtung betreiben. Voraussetzung für eine Antragstellung ist, dass für die jeweilige Einrichtung eine gültige Betriebserlaubnis nach § 45 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Verbindung mit § 5 Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz (ThürKitaG) vorliegt.

Die Träger sind gehalten, im Vorfeld der Antragstellung die sozialräumlichen Bedarfe in den im Familienförderplan des Landkreises definierten Planungsräumen eigenständig zu prüfen und bei der Konzeption eines ThEKiZ zu berücksichtigen.

Zur Sicherstellung einer ausgewogenen räumlichen Verteilung der Angebote sowie zur Stärkung der familienunterstützenden Infrastruktur insbesondere im ländlichen Raum gelten für die Antragstellung folgende Regelungen:

- Pro Träger ist jeweils nur ein Antrag für eine Kindertageseinrichtung in der Stadt Mühlhausen oder in der Stadt Bad Langensalza zulässig.
- Für Einrichtungen im übrigen Kreisgebiet wird ebenfalls pro Träger nur ein Antrag berücksichtigt. Hierunter fallen die übrigen fünf im Familienförderplan definierten Planungsräume des Landkreises.

Zur Gewährleistung einer angemessenen Trägervielfalt können Träger demnach insgesamt für höchstens zwei Einrichtungen Anträge im Rahmen dieser Richtlinie stellen, wobei sich ein Antrag auf eine Einrichtung in einem der beiden Mittelzentren (Mühlhausen oder Bad Langensalza) und ein weiterer Antrag auf eine Einrichtung im übrigen Kreisgebiet beziehen kann.

4. Gegenstand der Förderung

4.1 Förderung bestehender Thüringer-Eltern-Kind-Zentren

Grundlage für die Weiterentwicklung der ThEKiZ bilden sozialräumliche Bedarfsanalysen sowie die bisherigen Erfahrungen aus der Umsetzung der ThEKiZ-Arbeit im Landkreis. Ziel ist die nachhaltige Sicherung, Verstetigung und qualitative Weiterentwicklung der bestehenden ThEKiZ-Strukturen sowie eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Angebotslandschaft.

Die Förderung bereits bestehender ThEKiZ kann – vorbehaltlich der Verfügbarkeit der erforderlichen Haushaltsmittel sowie der Fortführung der zugrunde liegenden Förderprogramme – in den folgenden Haushaltsjahren fortgeführt werden, sofern die fachliche Bewertung der bisherigen Arbeit sowie die sozialräumlichen Bedarfe eine Fortführung rechtfertigen und eine erfolgreiche Umsetzung der Zielstellungen eines ThEKiZ weiterhin zu erwarten ist.

Eine ergänzende Förderung für sog. Konsultationseinrichtungen ist nicht vorgesehen. Der Austausch einzelner Einrichtungen untereinander wird gewünscht.

4.2 Entwicklung neuer Thüringer-Eltern-Kind-Zentren

Gefördert wird zudem die individuelle Gestaltung des Entwicklungsweges von der Kindertageseinrichtung zum ThEKiZ unter Berücksichtigung der örtlichen Bedarfe und Strukturen. Es ist zu beachten, dass der Weg von der Kindertageseinrichtung zum ThEKiZ in der Regel zwei Jahre beträgt und das ThEKiZ-Profil oft erst nach fünf Jahren vollumfänglich erstellt ist und dennoch weiterhin immer einem ständigen Wandel unterliegt.

Das Fördervolumen für ThEKiZ im Landkreis Unstrut-Hainich ist begrenzt. Neue Antragstellungen können daher nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und unter Berücksichtigung der bestehenden Förderstrukturen berücksichtigt werden. Die Weiterentwicklung der ThEKiZ-Strukturen hat sich dabei an den sozialräumlichen Bedarfen im Landkreis zu orientieren.

4.3 Prozessbegleitung

Darüber hinaus werden Maßnahmen der Prozessbegleitung über die hier vorliegende Richtlinie gefördert. Dabei wird die Prozessbegleitung als zusätzliche Ressource angesehen, um das Profil der Einrichtung zu schärfen und die Konzeption des Hauses voranzutreiben. Über die Fach- und Forschungsstelle ThEKiZ werden im Bedarfsfall passgenaue Prozessbegleitungen vermittelt. Die

Inanspruchnahme einer Prozessbegleitung wird allen neuen Kindertageseinrichtungen, die sich auf dem Weg zum ThEKiZ befinden und auch Einrichtungen, die tiefgreifende Veränderungsprozesse gestalten wollen, empfohlen.

Für alle Einrichtungen, die über das LSZ im Unstrut-Hainich-Kreis gefördert werden, gilt die Minimalforderung, dass sie an die Fach- und Forschungsstelle ThEKiZ angebunden sind. Eine regelmäßige Teilnahme an den über die Fach- und Forschungsstelle angebotenen Fachveranstaltungen ist zu gewährleisten.

5. Finanzierung – Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendungen an die Träger von ThEKiZ-Einrichtungen erfolgen als Projektförderung.

5.2 Finanzierungsform und -art

Die Förderung wird als nicht rückzahlbare Zuweisung in Form der Anteilfinanzierung gewährt. Die Förderung ist auf maximal 95 von Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben beschränkt. Der tatsächliche Zuwendungsbetrag richtet sich nach dem konkreten Bedarf laut Antragstellung. Er ist jedoch auf den maximalen Förderhöchstbetrag von 30.000,00 EUR pro Einrichtung für einen 12-monatigen Durchführungszeitraum festgelegt. Bei kürzeren Durchführungszeiten reduziert sich die Förderhöchstsumme anteilmäßig.

Es gelten Förderhöchstbeträge, welche sich nicht mehr an den Kapazitäten der Projekteinrichtung orientieren (Staffelung), sondern pauschal pro Einrichtung gewährt werden. Dies trägt zur Attraktivität des Programms in kleineren ländlichen Regionen bei. Zudem können über die Pauschale auch verbindlichere Regelungen zum Personalschlüssel getroffen werden.

5.3 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungen werden ausschließlich für zuwendungsfähige Ausgaben im Sinne dieser Richtlinie gewährt. Zuwendungsfähig sind Personal-, Sach- und Honorarausgaben für die Entwicklung von Kindertageseinrichtungen zu ThEKiZ bzw. für den Betrieb eines ThEKiZ, insofern diese direkt für die Durchführung des Projektes entstehen.

Personalausgaben

Personalausgaben sind nur zuwendungsfähig, soweit sie nicht bereits aus anderen öffentlichen Mitteln finanziert werden. Zuwendungsfähig sind Personalausgaben für Koordinierungsaufgaben sowie für internes Projektpersonal im Rahmen der Umsetzung der Aufgaben eines ThEKiZ. Der förderfähige Umfang beträgt je Einrichtung 12 bis maximal 15 Wochenstunden. Die Wochenstunden können auf höchstens zwei Personalstellen bzw. Personalanteile verteilt werden.

Die Vergütung der im Rahmen des Projektes eingesetzten Fachkräfte darf das für vergleichbare Tätigkeiten im öffentlichen Dienst übliche Entgelt nicht überschreiten (Besserstellungsverbot). Maßgeblich sind hierbei die tariflichen Regelungen des öffentlichen Dienstes. Tarifliche Anpassungen sind entsprechend umzusetzen, sofern sie für vergleichbare Beschäftigte gelten. Zuwendungsfähig sind grundsätzlich die tatsächlich entstehenden Personalausgaben für Fachkräfte in der beantragten Höhe bis maximal zur Entgeltgruppe 10 TV-L oder einer vergleichbaren Eingruppierung.

Für im ThEKiZ eingesetztes internes Personal mit sozialpädagogischem oder erzieherischem Auftrag gelten zur Orientierung insbesondere folgende vergleichbare Entgeltgruppen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst – Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD SuE):

- Erzieherinnen und Erzieher: bis Entgeltgruppe S 8a TVöD SuE,

- Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen: bis Entgeltgruppe S 11b TVöD SuE,
- Leitungspersonal: bis Entgeltgruppe S 13 TVöD SuE.

Für Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit stellvertretender Leitungsfunktion, deren Eingruppierung über Entgeltgruppe S 11b TVöD SuE hinausgeht, erfolgt eine Einzelfallprüfung durch den Zuwendungsgeber.

Die Anerkennung der Personalausgaben erfolgt ausschließlich im Rahmen der bewilligten Stundenanteile sowie der verfügbaren Haushaltsmittel.

Gemäß Ziffer 4.4 der Richtlinie LSZ werden nur Fachkräfte gefördert, welche die Anforderungen des Abschnitts 2.2.1 der „Fachlichen Empfehlungen zu Fachkräften im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe in Thüringen“ (Beschluss Reg.-Nr. 65/12, LJHA, 04.06.2012) erfüllen.

Honorar- und Sachausgaben (inkl. Reisekosten)

Für die Förderung von Honorarausgaben gilt gem. Ziffer 6.2.5 der Richtlinie LSZ die Honorarstaffel des für Familienförderung zuständigen Ministeriums, inklusive seiner Hinweise zur Zuwendungsfähigkeit von Honorarausgaben.

Für eine etwaige Prozessbegleitung sind im Rahmen der Antragstellung bereits Honorarausgaben zu berücksichtigen. Im Finanzierungsplan sollte zudem die geplante Gesamtstundenzahl der Prozessbegleitung für den Projektzeitraum ausgewiesen werden.

Nach Ziffer 6.2.6 sind Reisekosten nach Maßgabe des Thüringer Reisekostengesetzes und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung zuwendungsfähig.

Generell sind Lebensmittel und Ausgaben für Verpflegung grundsätzlich nicht förderfähig. Für eine familienfreundliche Atmosphäre und zur Schaffung einer Willkommenskultur innerhalb der Einrichtung dürfen über die Sachkosten 25,00 EUR pro Monat pauschal für Getränke abgerechnet werden. Die Getränkepauschale ist gegenüber dem Mittelgeber nicht nachweispflichtig.

Die Honorare und Sachkosten, inkl. der Kosten für den Overheadbereich, dürfen maximal 30 Prozent der Personalkosten betragen. Ein Fünftel (20 Prozent) dieser Ausgaben können auf Overheadkosten entfallen. Overheadkosten sind gegenüber dem Mittelgeber nicht nachweispflichtig. Diese Pauschale kann über die Sachkosten abgerechnet werden; sie wird nicht zusätzlich, sondern im Rahmen der im Ausgaben- und Finanzierungsplan bewilligten Sachausgaben gewährt.

Nicht zuwendungsfähig sind Investitionen. Maßgeblich bei der Einstufung ist die Definition der Investition nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften der Thüringer Landeshaushaltsordnung. Investitionen sind Ausgaben für bauliche Maßnahmen, bauliche Anlagen sowie für langlebige, nicht verbrauchsgebundene Wirtschaftsgüter, die der strukturellen oder infrastrukturellen Verbesserung einer Einrichtung dienen und deren Nutzen über den Bewilligungszeitraum hinaus fortbesteht. Solche Investitionen sind grundsätzlich nicht zuwendungsfähig.

Abweichend gilt, dass der Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie sonstigen beweglichen Sachen bis zu 1.000,00 EUR im Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf) als zuwendungsfähig anerkannt wird und damit nicht als Investition eingestuft wird. Bewegliche Sachen sind anders als bauliche oder fest installierte Gegenstände nicht dauerhaft mit der Einrichtung verbunden, stellen keine strukturellen Veränderungen an Gebäuden oder Infrastruktur dar, sind austauschbar und flexibel einsetzbar und dienen ausschließlich der Durchführung der pädagogischen Arbeit im jeweiligen Bewilligungszeitraum. Damit wird sichergestellt, dass die Förderung auf laufende, projektbezogene Sachausgaben beschränkt bleibt und keine unzulässige Finanzierung dauerhafter Vermögenswerte erfolgt.

Alle Anschaffungen ab einem Auftragsbruttowert ab 500,00 EUR sind vorab mit der LSZ-Planung abzustimmen. Die vergaberechtlichen Vorgaben sind zwingend einzuhalten.

6. Einrichtungsverbund

In den Mittelzentren Mühlhausen und Bad Langensalza wird jeweils nur ein ThEKiZ gefördert. Eine Lösung im Zweierverbund ist an einem der beiden genannten Standorte denkbar, was bedeutet, dass sich zwei Kindertageseinrichtungen im Planungsraum zu einem Verbund zusammenschließen. Eine Verbundlösung kann nur innerhalb eines Trägers erfolgen und trägt der Zielstellung Rechnung, möglichst viele Einrichtungen im Unstrut-Hainich-Kreis zu erhalten und dabei auch neue Einrichtungen auf ihrem Weg zu einem Thüringer-Eltern-Kind-Zentrum begleiten zu können.

Die Verbundlösung wird dann als zielführend erachtet, wenn die Kooperationen mit weiteren Netzwerkpartnern im Planungsraum in beiden Einrichtungen nahezu deckungsgleich sind und durch die koordinierende Personalie Synergien in den verbündeten Einrichtungen zu erwarten sind. Etwaige Synergien können bei einer ähnlichen Bedarfssituation gleiche Angebote und Formate in den zwei Kindertageseinrichtungen sein oder es wird eine „arbeitsteilige“ Lösung mit Verweis auf die Angebotsstrukturen in der jeweils anderen Einrichtung entwickelt.

Sollte eine Verbundlösung gewählt werden, erhöht sich die maximale Förderung auf 40.000,00 EUR. Dies gilt nur unter der Vorgabe, dass in der Summe mindestens 15 Wochenstunden für den Personaleinsatz im ThEKiZ für beide Kindertageseinrichtungen vorgehalten werden. Auch in diesem Fall darf die Wochenstundenzahl auf maximal zwei Personalien gesplittet werden. Die Wochenstunden können im Verbundmodell flexibel auf beide Einrichtungen verteilt werden.

Die kalkulierten Ausgaben für Honorare, Sachkosten und Overhead dürfen im Verbund maximal 40 Prozent der Personalausgaben betragen. Der höhere prozentuale Anteil im Verbund erkennt an, dass für beide Einrichtungen ausreichend Sachkosten und Honorare zur Verfügung gestellt werden können.

Im Falle eines Verbundes ist zu gewährleisten, dass eine Prozessbegleitung von mindestens 20 Stunden im Jahr in Anspruch genommen wird. Die Fach- und Forschungsstelle ThEKiZ übernimmt die Akquise, Qualifizierung und Vermittlung der Prozessbegleitenden. Es wird eine Getränkepauschale von 40,00 EUR im Einrichtungsverbund gewährt.

Liegen mehrere Anträge für eine Verbundlösung vor, kann gemäß den Fördergrundsätzen jeweils nur ein Verbund gefördert werden. Um eine eindeutige Entscheidungsgrundlage zu schaffen, haben Träger, die eine Verbundlösung beantragen, im Antrag anzugeben, ob im Falle einer Ablehnung des Verbundes eine Förderung einer einzelnen Einrichtung gewünscht wird und welche Einrichtung in diesem Fall prioritär berücksichtigt werden soll.

7. Förderzeitraum und Bewilligung/Bescheidung

Der Bewilligungszeitraum umfasst grundsätzlich das jeweilige Haushaltsjahr und beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Mit Ablauf des Bewilligungszeitraums endet die Förderung automatisch, ohne dass es eines gesonderten Widerrufs bedarf. Eine Förderung über mehrere Haushaltsjahre hinweg ist nur im Rahmen erneuter Antragstellung und Bewilligung möglich.

Die Bescheidung der Anträge kann zeitlich nach dem Beginn des Bewilligungszeitraums erfolgen. Sie steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der entsprechenden Landesmittel sowie der im Haushalt des Landkreises verfügbaren Mittel. Die Bescheidung ist damit nicht identisch mit dem Bewilligungszeitraum und kann auch zu einem späteren Zeitpunkt im Haushaltsjahr erfolgen.

8. Nebenbestimmungen

8.1 Anwendung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen

Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) bzw. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) für freie Träger, soweit in dieser Förderrichtlinie nicht abweichende Regelungen getroffen werden.

8.2 Vorzeitiger Maßnahmebeginn

Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn kann auf Antrag zugelassen werden. Die Zulassung des vorzeitigen Maßnahmebeginns begründet keinen Anspruch auf eine spätere Bewilligung der beantragten Zuwendung. Der Träger trägt das volle finanzielle Risiko, wenn die Förderung nicht bewilligt wird oder wenn die Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel – insbesondere der Mittel des Landesprogramms „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ – ganz oder teilweise ausbleibt oder sich verzögert. Aus der Zulassung des vorzeitigen Maßnahmebeginns können keinerlei Rechtsansprüche auf eine Förderung oder auf eine bestimmte Förderhöhe hergeleitet werden.

8.3 Haushaltsvorbehalt und Rechtsanspruch

Die Gewährung der Förderung erfolgt vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des Landkreises sowie der Bereitstellung entsprechender Mittel im Rahmen des Landesprogramms „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“. Über die Förderung wird nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

8.4 Ausschluss

Die Förderung von Maßnahmen, die bereits ganz oder teilweise aus Mitteln anderer öffentlicher Programme oder Förderinstrumente finanziert werden, ist nicht zulässig. Dies entspricht den Vorgaben des Landesprogramms „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“, wonach eine gleichzeitige Finanzierung identischer Maßnahmen aus mehreren öffentlichen Quellen ausgeschlossen ist. Träger haben daher sicherzustellen, dass für die beantragten Maßnahmen keine weiteren öffentlichen Fördermittel in Anspruch genommen werden und dies im Antrag entsprechend zu erklären.

8.5 Wirtschaftlichkeit und Vergabegrundsätze

Die gewährte Zuwendung ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwenden. Maßgeblich sind insbesondere die einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen. Ausgaben sind nur insoweit zuwendungsfähig, als sie zur Erreichung des Zuwendungszwecks erforderlich sind.

Bei der Verwendung der Zuwendung sind die jeweils geltenden vergabe- und haushaltsrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Bei Aufträgen ab einem voraussichtlichen Nettoauftragswert von 1.000,00 EUR sind mindestens drei Angebote einzuholen. Das bedeutet, dass dies auch gilt, wenn verschiedene Artikel von einem Lieferanten bezogen werden sollen, bei welchem kein Artikel einen Nettoanschaffungswert von 1.000,00 EUR und mehr hat, aber die Summe des Anschaffungswertes für alle Artikel des Auftrages diese Wertgrenze erreichen.

8.6 Prüfrechte

Das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis ist berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung zu prüfen oder durch beauftragte Dritte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die hierfür erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Einsicht in Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu gewähren.

9. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

9.1 Analyse der Ausgangslage

Mit Antrag auf Förderung ist dem Landratsamt eine Analyse der Ausgangslage seitens des Antragstellers vorzulegen. Diese analysiert die individuellen Voraussetzungen der Kindertageseinrichtung als mögliche ThEKiZ-Einrichtung und zeigt die spezifischen Bedarfe für ein ThEKiZ am Standort und im Sozialraum auf. Die Analyse der Ausgangslage kann sich an dem von der Fach- und Forschungsstelle ThEKiZ entwickelten Formular orientieren. Es dürfen weitere Indikatoren für eine aussagekräftige Bedarfsanalyse herangezogen werden.

9.2 Einrichtungskonzeption

Die Einrichtungskonzeption der Kindertageseinrichtungen ist im Sinne der Weiterentwicklung zum Thüringer-Eltern-Kind-Zentrum fortzuschreiben. Dies umfasst insbesondere die Berücksichtigung und Umsetzung der Arbeitsprinzipien gemäß Abschnitt 3 der Fachlichen Empfehlungen für Thüringer-Eltern-Kind-Zentren. Dies gilt sowohl für neu entstehende ThEKiZ als auch für bereits bestehende Einrichtungen. Bestehende ThEKiZ sind verpflichtet, ihre Konzeption regelmäßig zu überprüfen, anzupassen und fortzuschreiben, um die qualitative Weiterentwicklung der Angebote sowie die fachliche Ausrichtung an den Zielstellungen eines ThEKiZ sicherzustellen.

9.3 Raumkonzept

Die geförderte Einrichtung verpflichtet sich, ein Raumkonzept zu entwickeln, welches zusätzliche Räume für Familien berücksichtigt. Die Räume sollen den Bedarfen der Zielgruppe gerecht werden und die Umsetzung der Ideen der Zielgruppen ermöglichen. Dabei können die Räume variabel genutzt werden. Grundvoraussetzung ist jedoch, dass die räumlichen Gegebenheiten in der Kindertageseinrichtungen die Bereitstellung zusätzlicher Räume erlauben. Vor allem in ländlicheren Regionen und kleineren Kindertageseinrichtungen sind zudem Kooperationen mit Dritten mit Blick auf die Raumnutzung denkbar. Geplante Kooperationen zur Raumnutzung mit Dritten müssen zwingend mit Antragstellung vorliegen.

9.4 Ausstattung

Der Antragsteller hält für das koordinierende Personal die technische Ausstattung sowie notwendige Arbeitsmaterialien zur Wahrnehmung der koordinierenden Aufgaben bereit. Im Raumkonzept sind zudem Angaben zu machen, in welchem Umfang Arbeitsräume für die koordinierenden Personalien zur Verfügung gestellt werden können. Sollte kein eigenes Büro vorgehalten werden können, sind flexible Arbeitsplatzkonzepte wie mobiles Arbeiten oder Desk Sharing zu benennen.

9.5 Fachliche Empfehlungen

Der Antragsteller gewährleistet, dass die Fachlichen Empfehlungen für Thüringer-Eltern-Kind-Zentren (in der jeweils geltenden Fassung) bereits maßgebend bei der Projektentwicklung berücksichtigt werden und im Entwicklungsprozess dauerhaft angewendet werden, um die ThEKiZ-Philosophie und Projektqualität sicherzustellen.

Eine kontinuierliche Zusammenarbeit mit der Fach- und Forschungsstelle ThEKiZ am Thüringer Institut für Kindheitspädagogik der Fachhochschule Erfurt wird vorausgesetzt.

9.6 Prozessbegleitung

Die Inanspruchnahme einer Prozessbegleitung wird ausdrücklich empfohlen, da sie die qualitative Weiterentwicklung der Einrichtung unterstützt und zur erfolgreichen Umsetzung der Zielstellungen eines ThEKiZ beitragen kann. Eine Verpflichtung hierzu besteht nicht.

9.7 Austausch und Kooperation

Der Träger des ThEKiZ ist bereit an Netzwerktreffen teilzunehmen und verpflichtet sich, die Angebote des Zentrums mit der Sozialplanung fürs LSZ mindestens einmal jährlich vor Ort auszuwerten und kontinuierlich weiterzuentwickeln.

10. Verfahren

10.1 Antragsverfahren und Antragsfristen

Die Entscheidung über die Förderung ergeht auf Antrag. Anträge auf Förderung für das jeweils folgende Haushaltsjahr sind bis spätestens 15. September des laufenden Jahres beim Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis einzureichen:

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis

Fachdienst Familie und Jugend

Landesprogramm LSZ

Lindenhof 1

99974 Mühlhausen

Das Antragsformular ist auf der Homepage des Unstrut-Hainich-Kreises unter Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ (LSZ) abrufbar.

Zusätzlich hierzu werden folgende Angaben benötigt:

- Konzeptauszug zum Thema ThEKiZ bei bereits in der Vergangenheit geförderten Einrichtungen
- vom Träger selbst zu erstellende Analyse der Ausgangslage/Bedarfsanalyse
- Satzung oder Verfassung des Trägers
- Freistellungsbescheid zur Körperschaftssteuer
- Qualifikationsnachweise der Mitarbeitenden (höchster Berufs- und/oder Bildungsabschluss, Zusatzqualifikationen) und gültige Arbeitsverträge
- zusätzlich bei freien Trägern: Auszug aus dem Vereinsregister (Amtsgericht)
- zusätzlich Vorlage eines Raumkonzeptes bei Kooperationen mit Dritten

Kindertageseinrichtungen, die zum Antragsstichtag bereits über die Richtlinie ThEKiZ im Unstrut-Hainich-Kreis gefördert werden, sind von der Pflicht zur Einreichung einer Analyse der Ausgangslage ausgenommen. Die vom Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis vorgegebenen Antragsformulare sind zu verwenden.

Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ist im Antrag anzugeben.

10.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis. Die Bewilligung erfolgt nach Vorgaben dieser Richtlinie und nur bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen. Die Vergabe dieser Förderung erfolgt anhand einer durch das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis entwickelten Bewertungsmatrix. Sozialraumanalysen der bewilligenden Stelle fließen in die Gesamtbetrachtung mit ein. Die Bewilligung erfolgt durch schriftlichen Zuwendungsbescheid.

Ihr Ansprechpartner für das Antrags- und Bewilligungsverfahren ist die sozialplanende Personalie für das Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“.

10.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in Teilbeträgen auf formgebundene Anforderung durch den Zuwendungsempfänger (Mittelabruf) gemäß Ziffer 1.4 der ANBest-P bzw. Ziffer 1.3 der ANBest-Gk für Zahlungen, die der Zuwendungsempfänger für die folgenden zwei Monate benötigt.

Die Zuwendung kann nur schriftlich abgerufen werden. Der letzte Mittelabruf ist spätestens am 30. November eines Jahres beim Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis vorzulegen. Die Bewilligungsbehörde kann den Zuwendungsbescheid wegen nicht rechtzeitig abgerufener Mittel teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen.

10.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist gemäß Nummern 6.1 bis 6.4 der ANBest-Gk bzw. ANBest-P zu führen. Der vollständige Verwendungsnachweis ist spätestens bis zum 31. März des Folgejahres bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Näheres zu Inhalt und Form regelt der jeweilige Zuwendungsbescheid.

Das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis ist berechtigt, die Zuwendung ganz oder teilweise zurückzufordern, insbesondere wenn

- die Zuwendung nicht zweckentsprechend verwendet wurde,
- Auflagen oder Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides nicht eingehalten wurden,
- der Verwendungsnachweis nicht oder nicht fristgerecht vorgelegt wird oder
- die Bewilligung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben erfolgt ist

Die Rückforderung richtet sich nach den einschlägigen haushalts- und verwaltungsrechtlichen Vorschriften.

11. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 1. Mai 2026 in Kraft.

Diese Richtlinie steht unter dem Vorbehalt der Fortführung des Landesprogramms „LSZ“ im Landkreis. Sofern das Landesprogramm „LSZ“ durch Beschluss des Kreistages nicht weitergeführt wird oder die zugrunde liegende Förderung für den Landkreis entfällt, tritt diese Richtlinie mit Wirkung zum Zeitpunkt des Wegfalls der Programmbeteiligung außer Kraft.

Ein Anspruch auf Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie besteht nur im Rahmen und für die Dauer der Teilnahme des Landkreises am Landesprogramm „LSZ“.